

Ausgabe 2/2022

# SiBe-Report



**Informationen  
für Sicherheits-  
beauftragte**



# Keine Haftung als SiBe

**Sicherheitsbeauftragte haben eine verantwortungsvolle Aufgabe im Betrieb – so heißt es immer. Aber was bedeutet das im rechtlichen Sinne? SiBe-Report sprach darüber mit Joachim Schwede. Der auf Arbeitsrecht spezialisierte Jurist hatte beim „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ auf der A+A 2021 zu dem Thema einen Vortrag gehalten und Fragen beantwortet.**

**Umgangssprachlich heißt es oft: „SiBe tragen Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit in ihrem Bereich.“ Bedeutet das auch, dass sie im rechtlichen Sinne verantwortlich sind?**

Nein, definitiv nicht. SiBe können beobachten, Vorschläge unterbreiten, Rückfragen beantworten und Tipps geben. Sie können aber keine ver-

bindlichen Anweisungen geben, weil sie nicht weisungsbefugt sind. Allein dieser Umstand verhindert, dass eine rechtliche Verantwortung entstehen kann.

**SiBe weisen ihre Kolleginnen und Kollegen im Alltag doch darauf hin, wenn diese sich nicht sicherheitsgerecht verhalten. Wie ist das einzuordnen?**

Hierbei handelt es sich um Ratschläge und Tipps. Die Beschäftigten sollten sie befolgen, schon aus eigenem Interesse. Zwingen zu einer Veränderung des eigenen Verhaltens kann der oder die SiBe aber niemanden.

**Viele halten sogar Unterweisungen. Dürfen SiBe das überhaupt?**

Nein. Das Unterweisen von Beschäftigten ist nach § 12 Arbeitsschutzgesetz und § 4 DGUV Vorschrift (V) 1 Arbeitgeberpflicht. Es dürfen aber gemäß § 13 Arbeitsschutzgesetz und § 13 DGUV-V 1 zuverlässige und fachkundige Personen beauftragt werden, diese Aufgaben in eigener Ver-

antwortung wahrzunehmen. Nr. 2.12 der DGUV Regel 100-001 beschreibt, wer beauftragte Personen sein können. Dazu gehören nicht die SiBe. Natürlich können SiBe jedoch zu Unterweisungen mit herangezogen werden.

**Wie ist die Rechtslage, wenn ein SiBe durch eine vorgesetzte Person angewiesen wird, jemandem etwas auszurichten, zum Beispiel: „Sage dem Kollegen X, dass er hier einen Gehörschutz tragen muss.“**

Eine schwierige Frage. Delegiert der Vorgesetzte in diesem Fall seine Verantwortung an den SiBe in dessen Funktion als Arbeitnehmer und Untergebener, kann rechtliche Verantwortung entstehen. Erteilt der Vorgesetzte diese Weisung jedoch an den SiBe in dessen ehrenamtlicher Funktion als SiBe, entsteht keine Verantwortlichkeit. Das sollte – auch wenn es sich praxisfern anhört – im Vorhinein geklärt werden. Auch Vorgesetzte sollten übrigens von dieser Differenzierung wissen, was sie leider oft genug nicht können, weil sie sich nie mit dem Thema Arbeitsschutz befassen mussten.

**Ein anderes Beispiel: Was ist mit der Haftung, wenn ein oder eine SiBe einen Unfallbericht unterzeichnet?**

Zu einer Haftung kann es nicht kommen. Es ist gesetzlich nicht gefordert, dass SiBe über den Inhalt einer Unfallanzeige zu informieren sind. Dies geht auch aus den allgemeinen Erläuterungen zur Unfallanzeige hervor. Dort sind die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin genannt, die über die Unfallanzeige zu



**Der Jurist Joachim Schwede stand Rede und Antwort.**

informieren sind. Damit die SiBe aber ihren Aufgaben nachkommen können, ist es zweckmäßig, auch diese über den Inhalt von Unfallanzeigen in Kenntnis zu setzen. Das heißt aber nicht, dass sie unterschreiben müssen.

**Sie haben die verzwickte Lage angesprochen: Ein SiBe muss wissen, ob er mit Aufgaben in der Rolle als SiBe oder verbunden mit seiner Berufstätigkeit betraut wird. Daraus ergeben sich Regelungen zu Haftung und Weisungsbefugnis. Wie können SiBe für Klarheit gegenüber ihren Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen sorgen?**

Es ist Aufgabe des Unternehmers oder der Unternehmerin, durch klare Anweisungen den eingesetzten Vorgesetzten und der Belegschaft gegenüber dafür Sorge zu tragen, dass im Unternehmen die Stellung der SiBe bekannt ist.

**Wofür sind SiBe denn zur Verantwortung zu ziehen?**

Da SiBe immer auch Arbeitnehmende eines Unternehmens sind, sind sie in dem Moment für ihr Tun und Unterlassen verantwortlich, in dem sie die Tätigkeit ausüben, für die sie



**Welche Konflikte, aber auch komischen Situationen SiBe im Alltag erleben, stellte die Comedy Company beim Tag der Sicherheitsbeauftragten ein-drucksvoll nach und lieferten damit Stichworte für die Diskussion zu juristischen Fragen.**

eingestellt worden sind. Ein Beispiel: Ein SiBe ist im „normalen“ Berufsleben Staplerfahrer. Gefährdet er hier durch riskante Fahrweise Mitmenschen, ist er selbstverständlich zur Verantwortung zu ziehen.

**Sind SiBe verpflichtet, an der Sitzung des Arbeitsschutzausschusses teilzunehmen beziehungsweise müssen sie eingeladen werden?**

SiBe sind nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet, an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilzunehmen. Es kann in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt werden, ob immer alle SiBe eines Unternehmens teilnehmen müssen, wenn es mehrere gibt.

**Was ist, wenn SiBe zwar mit Aufgaben in dieser Funktion beauftragt**

**werden, aber dafür neben dem normalen Job gar keine Zeit haben?**

Dann wird es Zeit für ein Gespräch mit dem oder der Vorgesetzten. Hier muss geklärt werden, was gewollt ist: SiBe, die vernünftig ihren Aufgaben nachkommen können, oder voll ausgelastete Arbeitnehmende. Im letzten Fall sollte der oder die SiBe dann auf eine Abberufung drängen. Das ist besser für alle Beteiligten.

**Haben SiBe das Recht auf besondere Fortbildungen?**

Neben den verpflichtenden Ausbildungen, die SiBe beim Unfallversicherungsträger durchlaufen müssen, ist es natürlich sinnvoll, dass sie weitere Fortbildungen erhalten. Dazu raten auch die Unfallkassen und Berufsgenossenschaften.

**Oft werden SiBe noch mit weiteren Aufgaben betraut, sind etwa Brandschutzbeauftragte – manche sind eine Art „Rundum-Beauftragte“. Ist so eine Häufung gut oder schlecht?**

Ich persönlich halte davon gar nichts, weil das „Tanzen auf zu vielen Hochzeiten“ eher kontraproduktiv ist. Gesetzlich ist das aber nicht geregelt.

**Gar nicht so einfach, dieser Job. Warum lohnt er sich trotzdem?**

Weil engagierte SiBe, die gut ausgebildet sind und die von Arbeitgebern in ihrer Tätigkeit unterstützt werden, ein immens wichtiger Faktor für die betriebliche Arbeitssicherheit sind. Wer ein entsprechendes Feedback erhält, hat etwas, worauf man durchaus stolz sein kann!

# SiBe-Report als App

Kostenfreie App:  
Der SiBe-Report der Unfallkasse Berlin ist erhältlich für Android und iOS.



[www.unfallkasse-berlin.de/sibe-report-app](http://www.unfallkasse-berlin.de/sibe-report-app)

# Wer hilft, ist versichert

Menschen in einer Notsituation zu helfen, ist Ehrensache und gesetzliche Verpflichtung. Das schnelle Eingreifen kann Leben retten. Gut zu wissen: Wer Erste Hilfe leistet, ist gesetzlich unfallversichert. Darauf weist die Unfallkasse Berlin hin.

Verletzt sich ein Ersthelfer bei der Rettung eines anderen Menschen selbst, ist er umfassend abgesichert. Denn: Helfende stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. In der Hauptstadt ist die Unfallkasse Berlin zuständig. Sie

übernimmt etwa die Kosten für die ärztliche Behandlung oder für beschädigtes Eigentum wie eine zerrissene Jeans. Auch finanziell unterstützt die Unfallkasse, so zahlt sie etwa Verletztengeld für die Dauer einer längeren Arbeitsunfähigkeit. Bei bleibenden Schäden kann es auch zu einer Rentenzahlung kommen.

Infolyer „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Ersthelferinnen und Ersthelfer“:

• [www.unfallkasse-berlin.de/ersthelfer](http://www.unfallkasse-berlin.de/ersthelfer) © Webcode: ukb747

Unterstützung gibt es auch für psychische Folgen einer Hilfsaktion. Manchmal ist das Ereignis, bei dem Erste Hilfe geleistet wurde, ein belastendes Erlebnis. Das kann auch erst eine Weile danach zu Tage treten. Für diese Fälle hält die Unfallkasse Berlin eine Broschüre bereit, die grundlegende Informationen und weitere Hilfsangebote vermittelt – zu finden ist „Trauma – was tun“ unter

• [www.unfallkasse-berlin.de/ersthelfer](http://www.unfallkasse-berlin.de/ersthelfer) © Webcode: ukb741

## Ersthelferkarte gibt Klarheit



Damit die Ersthelfer von ihrem Schutz erfahren, verteilen Feuerwehr, Polizei und Notfallseelsorge die Ersthelferkarte direkt an der Einsatzstelle. Auf der Karte finden Betroffene Hinweise zum Unfallschutz und eine Kontaktmöglichkeit.

**Übrigens:** Wer im Betrieb Erste Hilfe leistet, steht automatisch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, zu deren Trägerinnen die Unfallkasse Berlin zählt.

Mehr Informationen:  
• [www.unfallkasse-berlin.de/ersthelfer](http://www.unfallkasse-berlin.de/ersthelfer)



# Update Verbandkasten

Wird ein Pflaster oder eine Mullbinde gebraucht, weil sich jemand im Betrieb verletzt hat, muss ein Verbandkasten schnell zur Hand sein. Sicherheitsbeauftragte (SiBe) und Ersthelfende wissen, wo diese Kästen oder Koffer zu finden sind. Im Erste-Hilfe-Fall sollte natürlich alles darin sein, was hineingehört. Mit aktualisierten Normen sind zusätzliche Materialien hinzugekommen.

Wer Verbandkästen auf den neuesten Stand bringen will, muss kein Material entfallen lassen – außer es ist abgelaufen und zu ersetzen. Aber einiges ist mit neuen Normen für den kleinen Verbandkasten (DIN 13157) und für den großen Verbandkasten (DIN 13169) hinzugekommen. Beide Normen traten im November

vergangenen Jahres in Kraft. Ergänzt werden müssen – vor dem Hintergrund der Pandemie – Gesichtsmasken, mindestens Typ I nach DIN EN 14683. Auch Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut wurden in die Materialliste aufgenommen. Da das erwähnte Pflaster zu den meistverbrauchten Verbandmaterialien gehört, wurde die vorgesehene Menge erhöht.

Vorhandene Verbandkästen können ohne großen Aufwand nachgerüstet werden – dafür gibt es fertig gepackte Sets. SiBe sollten in ihrem Bereich darauf achten, dass bei der nächsten Überprüfung der Verbandkästen die



neuen Materialien aufgenommen werden.

Die aktualisierte Materialliste der Verbandkästen ist rechts dargestellt (geänderte Inhalte farblich hervorgehoben). Liste zum Download finden Sie hier:

► [www.dguv.de](http://www.dguv.de) © Webcode: d97162

## Verbandbuch oder Meldeblock?

Jede Erste-Hilfe-Maßnahme im Betrieb – vom Pflasterkleben bis zur Wiederbelebung – muss dokumentiert werden.



In den meisten Betrieben findet sich deshalb im oder in der Nähe des Erste-Hilfe-Kastens ein sogenanntes Verbandbuch, um Namen der Beteiligten, Verletzungsart und weitere Informationen zu erfassen. Was früher üblich war, ist heute nicht mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar. Denn Gesundheitsdaten sind im Sinne von Art. 9 der Verordnung sensible Daten, die streng vertraulich behandelt werden müssen. Im klassischen Verbandbuch jedoch stehen die Einträge sichtbar untereinander gelistet – und sind oft über einen langen Zeitraum hinweg nachzulesen. Da das Verbandbuch frei zugänglich ist, kann von Datenschutz keine

Rede sein. Wie aber kommt man der Dokumentationspflicht nach? Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) hat einen Meldeblock entwickelt, der an gleicher Stelle wie bisher das Verbandbuch aufbewahrt werden kann. Für jede Erste-Hilfe-Maßnahme wird nun ein Blatt des Blocks ausgefüllt, abgetrennt und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt. Deshalb ist wichtig, mit der Einführung des Blocks den Aufbewahrungsort und die Zugriffsrechte zu klären.

Den Meldeblock können Sie kostenfrei bei der Unfallkasse Berlin bestellen: ► [broschueren@unfallkasse-berlin.de](mailto:broschueren@unfallkasse-berlin.de)

## Erste-Hilfe-Material (Stand: Februar 2022)

DIN 13164 KFZ- Verbandkasten	DIN 13157 Kleiner Betriebs- Verbandkasten	DIN 13169 Großer Betriebs- Verbandkasten	Bezeichnung
1	1	2	Heftpflaster 500 cm x 2,5 cm, Spule mit Außenschutz
			<i>Fertigpflastersortiment bestehend aus:</i>
4	12	24	• Wundschnellverband 10 cm x 6 cm
2	6	12	• Fingerkuppenverbände 5 cm x 4 cm
2	6	12	• Fingerverbände 12 cm x 2 cm
2	6	12	• Pflasterstrips 7,2 cm x 1,9cm
4	12	24	• Pflasterstrips 7,2cm x 2,5 cm
1	1	2	Verbandpäckchen DIN 13151 - K
2	3	6	Verbandpäckchen DIN 13151 - M
1	1	2	Verbandpäckchen DIN 13151 - G
1	1	2	Verbandtuch DIN 13152 - A, 60 cm x 80 cm
2	2	4	Fixierbinde DIN 61634 - FB 6
3	2	4	Fixierbinde DIN 61634 - FB 8
1	1	2	Rettungsdecke mindestens 210 cm x 160 cm
6	6	12	Kompresse (100 ±5) mm x (100 ±5) mm
–	2	4	Augenkomresse
–	1	2	Kälte-Sofortkomresse mindestens 200 cm <sup>2</sup>
1	2	4	Dreiecktuch DIN 13168 - D
1	–	–	Verbandkastenschere DIN 58279 - A 145
–	1	1	Verbandkastenschere DIN 58279 - B 190
4	4	8	Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch
–	2	4	Folienbeutel
–	5	10	Vliesstofftuch
2	4	8	Feuchttuch zur Reinigung unverletzter Haut
1	1	1	Erste-Hilfe-Broschüre/Anleitung zur Ersten Hilfe
2	2	4	Gesichtsmasken, mind. Typ1, nach DIN EN 14683
1	1	1	Inhaltsverzeichnis

- KFZ-Verbandkasten – DIN 13164 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten B“
- Kleiner Verbandkasten für Betriebe – DIN 13157 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C“
- Großer Verbandkasten für Betriebe – DIN 13169 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten E“

# Wie im echten Leben

Das Internetportal „Sicheres Krankenhaus“ vermittelt praxisbezogenes Wissen über Arbeitsschutzvorgaben in Krankenhäusern und Kliniken. Dort sind nicht nur Vorschriften nachzulesen, sondern es eröffnen sich virtuelle Räume mit Bereichen und Tätigkeiten wie im echten Leben. Das erfolgreiche Lehrkonzept hat einen weiteren Raum erhalten: Physiotherapie.



Das Portal „Sicheres Krankenhaus“ informiert Führungskräfte, Fachleute und Beschäftigte über Arbeitsschutzvorgaben in Krankenhäusern und Kliniken. Es umfasst zum Beispiel einen OP-Bereich, eine Apotheke und ein Patientenzimmer. Innerhalb dieser Räume können sich Nutzerinnen und Nutzer per Rundumansicht über mögliche Gefahrenquellen und Schutzmaßnahmen informieren. Dabei steuert eine neue Datenbank technische und kleine Hilfsmittel wie Aufstehhilfen bei. Auch Beispiele guter Praxis sind bei einem Rundgang zu entdecken.

Einfach mal ausprobieren:  
[www.sicheres-krankenhaus.de](http://www.sicheres-krankenhaus.de)

Das virtuelle Krankenhaus zeigt Arbeitsschutz, wie er sein sollte.

## Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2022  
 Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.  
 Inhaber und Verleger: Unfallkasse Berlin  
 Verantwortlich: Michael Laßok  
 Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden; Kirsten Wasmuth, Leiterin Kommunikation, Tel. 0307624-1130  
 Redaktionsbeirat: Dagmar Elsholz, Abteilungsleiterin Prävention  
 Anschrift: Unfallkasse Berlin, Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin, Tel. 030 7624-0, Fax 030 7624-1109,  
[www.unfallkasse-berlin.de](http://www.unfallkasse-berlin.de)  
 Bildnachweis: DGUV/AdobeStock  
 Layout: Universal Medien GmbH  
 Druck: Woeste Verlag + Druck GmbH & Co. KG  
 Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:  
[SiBe@unfallkasse-berlin.de](mailto:SiBe@unfallkasse-berlin.de)

## Informationsblätter für Beschäftigte

Gar nicht so einfach, bei den Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz immer auf dem Laufenden zu sein. Das gilt auch für SiBe. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung unterstützt mit Informationsblättern die Kommunikation im Betrieb – in mehreren Sprachen sowie in Leichter Sprache. Sie können bei der DGUV bestellt werden unter:

[www.dguv.de](http://www.dguv.de)  
 Webcode p022065

